

Qualitätssicherung im JobCenter Essen

Arbeitsstandard

Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Teil V

-Heizkosten-

(Stand: Februar 2021)



JobCenter Essen

Inhalt

1	Allgemeines	1
2	Heizkostenbedarf	1
3	Angemessene Heizkosten	1
3.1	Nichtprüfgrenzen.....	1
3.1.1	Zentrale Heizungsanlage	2
3.1.2	Etagenheizung	2
3.1.3	Nachtspeicherheizung	3
3.1.4	Brennstoffe	3
3.2	Heizkosten bei Betrieb einer Elektroheizung ohne separate Erfassung.....	4
3.2.1	Ermittlung des monatlichen Abschlags.....	4
3.2.2	Nichtprüfgrenze (Verbrauchskosten).....	4
3.3	Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage	5
3.4	Weitere Heizkosten (Konvektor).....	6
4	Unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten	6
4.1	Kostensenkungsverfahren bei unwirtschaftlichem Verbrauchsverhalten.....	7
4.2	Erfolgloser Ausgang des Verfahrens.....	8
5	Heizkosten-Jahresrechnung	8
5.1	Nachforderung.....	8
5.2	Rückzahlungen und Guthaben	8
5.3	Einreichung nach Fälligkeit.....	9
6	Zeitlich begrenzte Anerkennung des Heizkostenbedarfs	9

1 Allgemeines

Die Richtlinienkompetenz für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegt beim Amt für Soziales und Wohnen. Der vorliegende Arbeitsstandard wurde daher in Anlehnung an die Richtlinie SGB XII R 35/5 des Amtes für Soziales und Wohnen erstellt.

Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt). Von daher wird nachfolgend immer ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorausgesetzt.

2 Heizkostenbedarf

Heizkosten setzen sich zusammen aus verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Aufwendungen. Die verbrauchsabhängigen Heizkosten umfassen den tatsächlichen Energieverbrauch, während mit den verbrauchsunabhängigen Heizkosten Fixkosten wie z. B. die Grundgebühr abgedeckt werden. Die Steuern sind anteilig den entsprechenden Kostenteilen zuzuordnen.

Bedarfe für Heizkosten entstehen im Monat der Fälligkeit. Heizkosten, die monatlich in Form von Vorauszahlungen an den Energieversorger oder den Vermieter zu zahlen sind, sind somit laufend monatlich als Bedarf anzuerkennen. Einmalige Heizkosten, wie Nachforderungen aus Jahresabrechnungen, entstehen ebenfalls im Monat der Fälligkeit und sind in diesem als Bedarf anzuerkennen.

3 Angemessene Heizkosten

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Angemessenheit der Heizkosten ist zu unterstellen, wenn sie die nachstehenden Grenzwerte nicht übersteigen. Diese Grenzwerte wurden durch den kommunalen Leistungsträger aus dem „Bundesweiten Heizspiegel“ ermittelt und werden mit Erscheinen eines neuen bundesweiten Heizspiegels aktualisiert. Alle vorgenommenen Berechnungen wurden bereits ab dem ersten Rechenschritt kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Maßstab für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist der tatsächliche Verbrauch, der sich in der Regel erst aus der Heizkosten-Jahresrechnung ergibt. Eine Prüfung im Rahmen eines Neuantrages oder eines Umzugs erfolgt daher nicht.

3.1 Nichtprüfgrenzen

Die Grenzwerte stellen eine sogenannte Nichtprüfgrenze dar. Heizkosten unterhalb der Nichtprüfgrenze sind grundsätzlich als angemessen anzuerkennen. Erst bei Überschreitung der festgesetzten Nichtprüfgrenze muss eine konkrete und individuelle Einzelfallprüfung vorgenommen werden, da die Angemessenheit der Heizkosten für jeden Einzelfall von unterschiedlichen Kriterien abhängt.

Die Nichtprüfgrenze ist somit keine Obergrenze, sondern bestimmt lediglich den Wert, unterhalb dessen eine Angemessenheitsprüfung nicht zu erfolgen hat.

Die Grenzwerte stellen dabei auf die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für die jeweilige Personenzahl im Haushalt ab. Die tatsächliche Wohnungsgröße ist bei der Ermittlung des Grenzwertes unerheblich.

Maßgeblich für die Zuordnung des jeweiligen Grenzwertes ist die Gesamtwohnfläche des Gebäudes. Diese lässt sich regelmäßig den Heizkostenabrechnungen selbst (sofern durch Vermieter erstellt) oder aber Nebenkostenabrechnungen entnehmen. Etwaige im Gebäude befindliche Gewerbeflächen (z.B. der Friseursalon im Erdgeschoss) sind nicht der Wohnfläche zuzuordnen.

Der bundesweite Heizspiegel stellt auf Gesamtwohnflächen eines Gebäudes ab 100m² ab. Für Gebäude unter 100m² Wohnfläche sind die Nichtprüfgrenzen für Gebäude von 100 - 250m² zu Grunde zu legen.

Bei allen Grenzwerten handelt es sich um die reinen Verbrauchskosten. Die verbrauchsunabhängigen Kosten für den Betrieb der Heizung, wie z.B. Grundpreise der Energieversorger, Emissionsmessungen etc. sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Maßstab für die Prüfung der angemessenen Heizkosten ist stets der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültige bundesweite Heizspiegel. Die nachfolgenden Grenzwerte werden regelmäßig aktualisiert und sind daher grundsätzlich als aktuell anzusehen.

3.1.1 Zentrale Heizungsanlage

Zentrale Heizungen mit Warmwasseraufbereitung

Energieträger	Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Preis je m ² / Monat in €	Grenzwert 1 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 2 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 3 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 4 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 5 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 6 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 7 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 8 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 9 Person-Haushalt mtl.in €
Erdgas	100-250	1,42 €	71,00 €	92,30 €	113,60 €	134,90 €	156,20 €	170,40 €	184,60 €	198,80 €	213,00 €
	251-500	1,32 €	66,00 €	85,80 €	105,60 €	125,40 €	145,20 €	158,40 €	171,60 €	184,80 €	198,00 €
	501 – 1.000	1,23 €	61,50 €	79,95 €	98,40 €	116,85 €	135,30 €	147,60 €	159,90 €	172,20 €	184,50 €
	über 1.000	1,17 €	58,50 €	76,05 €	93,60 €	111,15 €	128,70 €	140,40 €	152,10 €	163,80 €	175,50 €
Heizöl	100-250	1,51 €	75,50 €	98,15 €	120,80 €	143,45 €	166,10 €	181,20 €	196,30 €	211,40 €	226,50 €
	251-500	1,47 €	73,50 €	95,55 €	117,60 €	139,65 €	161,70 €	176,40 €	191,10 €	205,80 €	220,50 €
	501 – 1.000	1,43 €	71,50 €	92,95 €	114,40 €	135,85 €	157,30 €	171,60 €	185,90 €	200,20 €	214,50 €
	über 1.000	1,39 €	69,50 €	90,35 €	111,20 €	132,05 €	152,90 €	166,80 €	180,70 €	194,60 €	208,50 €
Fernwärme	100-250	1,88 €	94,00 €	122,20 €	150,40 €	178,60 €	206,80 €	225,60 €	244,40 €	263,20 €	282,00 €
	251-500	1,75 €	87,50 €	113,75 €	140,00 €	166,25 €	192,50 €	210,00 €	227,50 €	245,00 €	262,50 €
	501 – 1.000	1,64 €	82,00 €	106,60 €	131,20 €	155,80 €	180,40 €	196,80 €	213,20 €	229,60 €	246,00 €
	über 1.000	1,57 €	78,50 €	102,05 €	125,60 €	149,15 €	172,70 €	188,40 €	204,10 €	219,80 €	235,50 €
Holzpellets*	100-250	1,14 €	57,00 €	74,10 €	91,20 €	108,30 €	125,40 €	136,80 €	148,20 €	159,60 €	171,00 €
	251-500	1,04 €	52,00 €	67,60 €	83,20 €	98,80 €	114,40 €	124,80 €	135,20 €	145,60 €	156,00 €

*Holzpellets werden nur bei Zentralheizungsanlagen in Mehrfamilienhäusern berücksichtigt

Zentrale Heizungen ohne Warmwasseraufbereitung

Energieträger	Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Preis je m ² / Monat in €	Grenzwert 1 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 2 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 3 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 4 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 5 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 6 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 7 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 8 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 9 Person-Haushalt mtl.in €
Erdgas	100-250	1,28 €	64,00 €	83,20 €	102,40 €	121,60 €	140,80 €	153,60 €	166,40 €	179,20 €	192,00 €
	251-500	1,18 €	59,00 €	76,70 €	94,40 €	112,10 €	129,80 €	141,60 €	153,40 €	165,20 €	177,00 €
	501 – 1.000	1,09 €	54,50 €	70,85 €	87,20 €	103,55 €	119,90 €	130,80 €	141,70 €	152,60 €	163,50 €
	über 1.000	1,03 €	51,50 €	66,95 €	82,40 €	97,85 €	113,30 €	123,60 €	133,90 €	144,20 €	154,50 €
Heizöl	100-250	1,38 €	69,00 €	89,70 €	110,40 €	131,10 €	151,80 €	165,60 €	179,40 €	193,20 €	207,00 €
	251-500	1,33 €	66,50 €	86,45 €	106,40 €	126,35 €	146,30 €	159,60 €	172,90 €	186,20 €	199,50 €
	501 – 1.000	1,29 €	64,50 €	83,85 €	103,20 €	122,55 €	141,90 €	154,80 €	167,70 €	180,60 €	193,50 €
	über 1.000	1,26 €	63,00 €	81,90 €	100,80 €	119,70 €	138,60 €	151,20 €	163,80 €	176,40 €	189,00 €
Fernwärme	100-250	1,75 €	87,50 €	113,75 €	140,00 €	166,25 €	192,50 €	210,00 €	227,50 €	245,00 €	262,50 €
	251-500	1,62 €	81,00 €	105,30 €	129,60 €	153,90 €	178,20 €	194,40 €	210,60 €	226,80 €	243,00 €
	501 – 1.000	1,51 €	75,50 €	98,15 €	120,80 €	143,45 €	166,10 €	181,20 €	196,30 €	211,40 €	226,50 €
	über 1.000	1,43 €	71,50 €	92,95 €	114,40 €	135,85 €	157,30 €	171,60 €	185,90 €	200,20 €	214,50 €

3.1.2 Etagenheizung

Wird eine Wohnung mit einer Etagenheizung beheizt, so ist zugunsten der leistungsberechtigten Person der Wert für eine Gebäudefläche von 100–250 m² zugrunde zu legen ([Entscheidung BSG, Urteil vom 12. Juni 2013 – B 14 AS 60/12 R, RN 25](#)). Bei Etagenheizungen besteht regelmäßig ein Vertrag zwischen Mieterin / Mieter und Energieversorger. In der Regel erfolgt die Beheizung über Erdgas, weshalb die Grenzwerte aus der in der unter Ziffer 3.1.1 aufgeführten Tabellen heranzuziehen sind.

3.1.3 Nachtspeicherheizung

Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Wert je m ² / Monat in €	Grenzwert 1 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 2 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 3 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 4 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 5 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 6 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 7 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 8 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 9 Person-Haushalt mtl.in €
100-250	2,65 €	132,50 €	172,25 €	212,00 €	251,75 €	291,50 €	318,00 €	344,50 €	371,00 €	397,50 €
251-500	2,51 €	125,50 €	163,15 €	200,80 €	238,45 €	276,10 €	301,20 €	326,30 €	351,40 €	376,50 €
501 – 1.000	2,39 €	119,50 €	155,35 €	191,20 €	227,05 €	262,90 €	286,80 €	310,70 €	334,60 €	358,50 €
über 1.000	2,31 €	115,50 €	150,15 €	184,80 €	219,45 €	254,10 €	277,20 €	300,30 €	323,40 €	346,50 €

3.1.4 Brennstoffe

Brennstoffe sind von der leistungsberechtigten Person in der Regel selbst zu beschaffen.

Für die Heizperiode (Oktober bis April = 7 Monate) erhöhen sich durch den Brennstoffbedarf die monatlichen Bedarfe für Heizkosten.

Zur freien Gestaltung der Bedarfsdeckung und aus wirtschaftlichen Gründen sind die Kosten für die Beschaffung von Brennstoffen

- in laufenden Fällen mit den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Oktober von Amtswegen und
- in nicht laufenden Fällen im Monat der Antragstellung (frühestens ab Oktober) unter Anrechnung eines einfachen Eigenanteils (Einkommensüberschuss) im Bedarfsmonat

für die **gesamte Heizperiode in einer Summe** anzuweisen. In begründeten Einzelfällen ist hiervon abzuweichen.

Besteht nur aufgrund des Brennstoffbedarfs Hilfebedürftigkeit, ist der für die gesamte Haushaltsgemeinschaft ermittelte Bedarf anteilig für die Person zu kürzen, die nicht anspruchsberechtigt nach dem SGB II sind.

Für die Heizperiode werden folgende Bedarfe **pauschal** anerkannt, die in der Regel im Voraus zu gewähren sind. Die Pauschalen wurden anhand des mittleren Verbrauchswertes nach dem bundesweiten Heizspiegel ermittelt.

Brennstoff	Pauschale 1 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 2 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 3 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 4 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 5 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 6 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 7 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 8 Person-Haushalt jährl. in €	Pauschale 9 Person-Haushalt jährl. in €
Leichtes Heizöl EL	442,00 €	574,60 €	707,20 €	839,80 €	972,40 €	1.060,80 €	1.149,20 €	1.237,60 €	1.326,00 €
Flüssiggas	394,24 €	512,51 €	630,78 €	749,06 €	867,33 €	946,18 €	1.025,02 €	1.103,87 €	1.182,72 €
Steinkohle	340,71 €	442,92 €	545,14 €	647,35 €	749,56 €	817,70 €	885,85 €	953,99 €	1.022,13 €
Holz (lufttrocken)	405,63 €	527,31 €	649,00 €	770,69 €	892,38 €	973,50 €	1.054,63 €	1.135,75 €	1.216,88 €
Holzpellets	385,70 €	501,41 €	617,12 €	732,83 €	848,54 €	925,68 €	1.002,82 €	1.079,96 €	1.157,10 €

Zusätzlicher Brennstoffbedarf

Auf Antrag kann - bei entsprechend nachgewiesenem Bedarf - ein zusätzlicher (erhöhter) Bedarf für die Beschaffung von Brennstoffen bis zur Höhe des nach dem bundesweiten Heizspiegel aus der Kategorie „zu hoch“ ermittelten, nachfolgenden Betrages (Nichtprüfungsgrenze) anerkannt werden.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet den Jahresbedarf für die gesamte Brennstoffbeihilfe bei nachgewiesen erhöhtem Bedarf (Pauschale + Zusatzbedarf). Ist zuvor die Pauschale für die Brennstoffbeihilfe bewilligt worden, so ist diese von dem u.a. Wert in Abzug zu bringen.

Brennstoff	Grenzwert 1 Person- Haushalt in Einheit	Grenzwert 2 Person- Haushalt jährl. in €	Grenzwert 3 Person- Haushalt jährl. in €	Grenzwert 4 Person- Haushalt jährl. in €	Grenzwert 5 Person- Haushalt jährl. in €	Grenzwert 6 Person- Haushalt jährl. in €	Grenzwert 7 Person- Haushalt jährl. in €	Grenzwert 8 Person- Haushalt jährl. in €	Grenzwert 9 Person- Haushalt jährl. in €
Leichtes Heizöl EL	1110,00 l	981,24 €	1.207,68 €	1.434,12 €	1.660,56 €	1.811,52 €	1.962,48 €	2.113,44 €	2.264,40 €
Flüssiggas	846,00 kg	846,85 €	1.042,27 €	1.237,70 €	1.433,12 €	1.563,41 €	1.693,69 €	1.823,98 €	1.954,26 €
Steinkohle	1375,00 kg	732,88 €	902,00 €	1.071,13 €	1.240,25 €	1.353,00 €	1.465,75 €	1.578,50 €	1.691,25 €
Holz (lufttrocken)	2683,00 kg	871,98 €	1.073,20 €	1.274,43 €	1.475,65 €	1.609,80 €	1.743,95 €	1.878,10 €	2.012,25 €

Ein darüber hinaus geltend gemachter Bedarf muss von der leistungsberechtigten Person, wie bei den anderen Heizarten auch, detailliert dargelegt und begründet werden. Da die o.g. Werte anhand der ungünstigsten Verbrauchskategorie aus dem Heizspiegel ermittelt wurden, beinhalten diese bereits Faktoren, wie einen ungünstigen Energiestandard des Gebäudes, tendenziell unökologisches Heizverhalten etc.

Deputatrechte

Der Bedarf der Brennstoffbeihilfe ist ggf. um Deputatsansprüche auf den Brennstoff zu mindern. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass keine Hilfe erforderlich ist.

Wird das Deputat als Geldleistung ausgezahlt, ist dies als einmaliges Einkommen nach § 11 Abs. 3 SGB II anzurechnen. Die Brennstoffbeihilfe ist in ungeminderter Höhe bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

3.2 Heizkosten bei Betrieb einer Elektroheizung ohne separate Erfassung

In einigen Haushalten wurden Nachtspeicherheizungen durch Elektrospeicherheizungen, Infrarotheizungen o.ä. ausgetauscht. Der Verbrauch dieser Heizungen wird im Gegensatz zu Nachtspeicherheizungen nicht über einen separaten Zähler erfasst. Die Verbrauchsmessung erfolgt über den Haushaltstromzähler zum Haushaltsstromtarif.

Demzufolge sind weder der Heizkostenabschlag, noch die tatsächlichen jährlichen Heizkosten aus der Abrechnung des Energieversorgers ablesbar.

3.2.1 Ermittlung des monatlichen Abschlags

Zur Ermittlung des Anteils, der für den Betrieb der Elektroheizung anfällt, ist vom Stromabschlag der [Haushaltsstrom-Anteil in der Regelleistung nach EVS](#) sowie ein gewährter Mehrbedarf für Warmwasser in Abzug zu bringen.

Der verbleibende Betrag ist als Heizkosten zu berücksichtigen.

3.2.2 Nichtprüfgrenze (Verbrauchskosten)

Für das Heizen mit Elektroheizungen ergeben sich, unter Berücksichtigung des derzeit aktuellen Tarifs Klassik Strom der E.ON SE als lokaler Grundversorger, die folgenden Werte als Nichtprüfgrenze:

Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Wert je m ² / Monat in €	Grenzwert 1 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 2 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 3 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 4 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 5 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 6 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 7 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 8 Person-Haushalt mtl.in €	Grenzwert 9 Person-Haushalt mtl.in €
100-250	3,80 €	190,00 €	247,00 €	304,00 €	361,00 €	418,00 €	456,00 €	494,00 €	532,00 €	570,00 €
251-500	3,61 €	180,50 €	234,65 €	288,80 €	342,95 €	397,10 €	433,20 €	469,30 €	505,40 €	541,50 €
501 – 1.000	3,44 €	172,00 €	223,60 €	275,20 €	326,80 €	378,40 €	412,80 €	447,20 €	481,60 €	516,00 €
über 1.000	3,32 €	166,00 €	215,80 €	265,60 €	315,40 €	365,20 €	398,40 €	431,60 €	464,80 €	498,00 €

Zur Ermittlung des Anteils aus der Jahresrechnung, der für die Betrachtung der Angemessenheit beim Betrieb der Elektroheizung anfällt, sind vom Stromverbrauch laut Jahresrechnung der Haushaltsstrom-Anteil in der Regelleistung nach EVS sowie der gewährte Mehrbedarf für Warmwasser in Abzug zu bringen. Die verbrauchsunabhängigen Kosten (Grundkosten) sind nicht als Heizkosten zu berücksichtigen, da diese Kosten auch losgelöst von der Heizart für den Bezug von Haushaltsstrom anfallen.

Übersteigen die so ermittelten Heizkosten die Nichtprüfungsgrenze, ist grundsätzlich wie unter Ziffer 4 und Ziffer 4.1 - (erster Schritt) beschrieben zu verfahren. **Vor Einleitung des Kostensenkungsverfahrens ist der Vorgang an 56-1-7 (Qualitätssicherung – Interne Revision LSB) zur Entscheidung und Erfassung zu senden.**

3.3 Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage

Die ab 01.01.2011 vertretene Auffassung, dass Betriebsstromkosten einer Heizungsanlage im Regelbedarf enthalten sind, wird aufgrund anderslautender Rechtsprechung des BSG aufgegeben. Der im Regelsatz enthaltene Bedarf für Haushaltsenergie beinhaltet nicht die Stromkosten für den Betrieb einer Heizungsanlage. Derartige Stromkosten (z.B. für den Betrieb einer Umwälzpumpe) gehören zu den Unterkunfts-kosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, weil sie untrennbar mit den Heizkosten verbunden sind.

Vermieterinnen und Vermieter sind bei der Heizkostenabrechnung in einem Mietverhältnis berechtigt, die als Teil der Heizkosten abzurechnenden Stromkosten für die Heizungsanlage (§ 7 Abs. 2 Heizkostenverordnung) zu schätzen, wenn separate Zähler dafür nicht vorhanden sind.

Die Ermittlung dieser Kosten bei leistungsberechtigten Personen wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand (z.B. Gutachten) möglich. Ist kein eigener Zähler vorhanden, sind die Kosten sachgerecht zu schätzen.

Als Schätzungsgrundlage sind nach verschiedenen Urteilen der Sozialgerichte (vgl. LSG Baden-Württemberg Urteil vom 25.03.2011 - L 12 AS 2404/08 und LSG NRW Urteil vom 26.03.2012 - L 19 AS 2051/11) die mietrechtlichen Grundsätze über die Schätzung der Kosten für Heizstrom in der Betriebskostenabrechnung heranzuziehen.

Als praktikable und nachvollziehbare Schätzmethode findet die Methode Anwendung, die sich auf den Erfahrungswert stützt, dass die Kosten des Heizungsstroms / Betriebsstroms (höchstens) 5% der Brennstoffkosten betragen. Diese mietrechtlich bewährte Schätzmethode ist auch auf die leistungsberechtigten Personen anzuwenden, die ohne gesonderte Verbrauchserfassung für den Betriebsstrom der Heizungsanlage im Rahmen der Haushaltsenergie aufkommen. Andere Methoden, die sich auf durchschnittliche Betriebsstunden oder Anschlusswerte der angeschlossenen Geräte beziehen, sind wenig praktikabel und berücksichtigen klimatische Verbrauchsschwankungen nicht.

In diesen Fällen wird daher auf die Brennstoffkosten aus der Jahresverbrauchsabrechnung oder auf die monatliche Vorauszahlung / Abschlag des Energieversorgers ein Betrag in Höhe von 5 % für die Kosten des Betriebsstroms der Heizungsanlage als Heizkosten i.S.d. § 22 SGB II anerkannt.

Der Bedarf für den Betriebsstrom der Heizung ist in der Berechnung getrennt vom originären Heizkostenbedarf auszuweisen.

Beispiel: Bei einem monatlichen Heizkostenabschluss von 100,00 EUR sind weitere, gesonderte Heizkosten in Höhe von 5% = 5,00 EUR anzuerkennen.

Erfolgt eine Direktzahlung des monatlichen Heizkostenbedarfs an den Energieversorger / Vermieter, bleibt der Bedarf für den Betriebsstrom der Heizung hiervon unberührt. Dieser ist an die leistungsberechtigte Person auszusahlen.

Hinweis:

Wenn bekannt ist, dass die Leistungsberechtigte Person ihre Wohnung dezentral (z.B. Gasetagenheizung) mit einem eigenen Vertrag mit einem Energieversorger beheizt, oder selbständig für die Beschaffung von Brennstoffen zuständig ist (z.B. eigene Ölheizung) so ist davon auszugehen, dass zusätzliche Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage anfallen. Die leistungsberechtigte Person ist von Amtswegen danach zu befragen.

Nachtspeicher- und Infrarotheizungen sind von der Regelung ausgenommen, da sie keinen gesonderten Betriebsstrom benötigen.

3.4 Weitere Heizkosten (Konvektor)

Weitere Heizkosten entstehen in Fällen, in denen das Badezimmer ausschließlich über den Haushaltsstrom beheizt werden muss.

Für die Zeit des Duschens / Badens ist kurzzeitig ein Aufheizen des Badezimmers erforderlich, da die allgemeine Wohntemperatur zu diesem Zweck nicht ausreicht. Ein geeignetes elektrisches Gerät (Konvektor, Heizstrahler o.ä.) verbraucht hierzu täglich 1 kWh. Diese Heizleistung ist täglich für 60 Minuten innerhalb der Heizperiode (Oktober bis April) und an 28 Tagen an kalten Tagen außerhalb der Heizperiode erforderlich. Die Kosten steigen mit der Größe der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft. Vom jeweils maßgebenden Regelbedarfssatz sind folgende zusätzliche Heizkosten monatlich für das Verbrauchsjahr anzuerkennen:

RBS 1: 5,80 € (240 Tage x 1kWh x 0,2898 EUR ./ 12 Monate) = 100%

RBS 2: 5,20 € (90%)

RBS 3: 4,65 € (80%)

RBS 4: 4,35 € (75%)

RBS 5: 3,80 € (65%)

RBS 6: 3,50 € (60%)

In besonders begründeten Einzelfällen können die notwendigen weiteren Heizkosten von den festgelegten Durchschnittswerten abweichen (z.B. krankheitsbedingt häufigeres Duschen / Baden etc.).

Hinweis:

Heizt die leistungsberechtigte Person mit Nachtspeicheröfen, so ist davon auszugehen, dass das Badezimmer mit einem zusätzlichen Konvektor beheizt werden muss. Die leistungsberechtigte Person ist von Amtswegen danach zu befragen.

4 Unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten

Übersteigen die Heizkosten die maßgebliche Nichtprüfgrenze, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die hohen Kosten auf ein unwirtschaftliches Verbrauchsverhalten der leistungsberechtigten Person oder auf an-

dere Faktoren, die von der leistungsberechtigten Person nicht selbst beeinflusst werden können, zurückzuführen sind.

Die Grenzwerte wurden so ermittelt, dass sie bereits ein unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten berücksichtigen. Daraus ergibt sich, dass bei Überschreitung des maßgeblichen Grenzwertes, mehrere ungünstige Faktoren zusammentreffen müssen, um eine Überschreitung des Grenzwertes zu rechtfertigen.

Solche Faktoren können sein (nicht abschließend):

- die Wohnung ist zu groß
- das Haus ist schlecht isoliert
- die Heizungsanlage ist veraltet
- die leistungsberechtigte Person hat aufgrund von Krankheit ein höheres Wärmebedürfnis
- besondere Witterungsumstände
- Altbauwohnungen mit einer Deckenhöhe über 3 m

Macht die leistungsberechtigte Person Bedarfe oberhalb des Grenzwertes geltend, so obliegt es ihr / ihm, konkrete Gründe vorzubringen, warum ihre / seine Aufwendungen für die Heizung dennoch als individuell angemessen anzusehen sind (Beweislastumkehr).

Für Wohngebäude mit einer Gesamtwohnfläche unter 100m² können bei Zusammentreffen mehrerer ungünstiger Faktoren - auch ohne Beweislastumkehr - höhere, als mit den obigen Grenzwerten festgelegte, Heizkosten als individuell angemessen anerkannt werden. Bei Überschreiten des jeweiligen Grenzwertes für Gebäude von 100 - 250m² Wohnfläche ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ggfls. der tatsächliche Verbrauch als angemessen zu betrachten.

4.1 Kostensenkungsverfahren bei unwirtschaftlichem Verbrauchsverhalten

Wird im Rahmen einer Jahresrechnung festgestellt, dass die anfallenden Heizkosten (Verbrauchskosten) den Grenzwert übersteigen, so ist zu prüfen, ob die Heizkosten individuell angemessen sind. Die fälligen Heizkosten und auch eventuelle Forderungen aus Jahresrechnungen sind zunächst weiterhin in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Die leistungsberechtigte Person ist aufzufordern, durch ein wirtschaftliches Heizverhalten die Heizkosten bis zur Erstellung der nächsten Jahresrechnung zu senken. Die schriftliche Kostensenkungsaufforderung sollte gegen Postzustellungsurkunde (PZU) versendet werden.

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) ist entsprechend des Abschlagsplanes anzupassen.

Erstmals nach sechs Monaten kann geprüft werden, welche Schritte die leistungsberechtigte Person zur Senkung bereits eingeleitet hat.

Den leistungsberechtigten Personen steht die kostenlose Energieberatung der Neue Arbeit der Diakonie Essen gGmbH zur Verfügung ([Energiesparservice der NEUE ARBEIT Essen \(neue-arbeit-essen.de\)](http://energiesparservice.der.NEUE.ARBEIT.Essen.neue-arbeit-essen.de)).

Hinweis: Je nach Vermieter und Abrechnungsverfahren können die Heizkosten-Jahresrechnungen andere Kosten, welche originär den Betriebskosten zuzuordnen sind, enthalten.

Bei der Berechnung der anzuerkennenden Heizkosten sind diese Kosten entsprechend anteilig herauszurechnen. Anhand von Mustern der Allbau GmbH

([I:\JC_Essen\8_AllgInfo\Arbeitsstandards\§22_SGB_II_KdU\Heizkosten\Muster Allbau](I:\JC_Essen\8_AllgInfo\Arbeitsstandards\§22_SGB_II_KdU\Heizkosten\Muster_Allbau)) wird beispielhaft veranschaulicht, wie sich solche Abrechnungen darstellen können.

4.2 Erfolgreicher Ausgang des Verfahrens

Werden die Heizkosten bis zur nächsten Jahresrechnung nicht auf den Grenzwert gesenkt und liegen dafür keine nachvollziehbaren Gründe vor, ist der anzuerkennende Bedarf auf den maßgeblichen Grenzwert nach Ziffer 3.1 zu beschränken.

Hierbei ist zu beachten, dass verbrauchsunabhängige Kosten, wie der Grundpreis des Energieversorgers, hinzugerechnet werden müssen. Die Jahresrechnung unterscheidet in der Regel nach Verbrauchs- und Grundkosten. Die Grundkosten sind durch die Abrechnungsmonate zu teilen und dem jeweiligen (monatlichen) Grenzwert hinzuzurechnen.

Nachforderungen aus künftigen Jahresrechnungen können nicht als Bedarf berücksichtigt werden, solange der Grenzwert auch künftig nicht unterschritten wird oder durch Änderung der Umstände auch keine sonstigen Gründe anerkannt werden können.

Bis zur Umsetzung der Senkung sind die Abschläge in geforderter Höhe fällig und als Bedarf anzuerkennen.

Erhöhen sich nach einem erfolgreichen Kostensenkungsverfahren die Grenzwerte nach Ziff. 3.1, sind diese regelmäßig –auch rückwirkend– entsprechend der aktuell geltenden Grenzwerte von Amtswegen anzupassen.

5 Heizkosten–Jahresrechnung

Bei zentralen Heizungsanlagen ist für die Erstellung der Jahresrechnung die [Heizkostenverordnung](#) (HeizkostenV) anzuwenden. Neben den Brennstoffkosten sind u.a. auch die Kosten der Wartung der Heizungsanlage umlagefähig. Bei dezentralen Heizungen (z.B. Etagengasheizung) gehören die Wartungskosten über die Betriebskostenverordnung zu den umlagefähigen Betriebskosten. Sozialhilferechtlich sind auch diese Wartungskosten den Heizkosten zuzuordnen.

5.1 Nachforderung

Nachforderungen aufgrund einer Heizkosten–Jahresrechnung sind als aktueller Bedarf an Heizkosten im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu berücksichtigen, auch wenn der Abrechnungszeitraum Monate umfasst, in denen kein Leistungsbezug vorlag. Dies gilt auch für Heizkosten–Nachforderungen für eine nicht mehr bewohnte Unterkunft, soweit Bedürftigkeit im Zeitpunkt der Forderung besteht und für den Abrechnungszeitraum auch Hilfebedürftigkeit bestanden hat.

Bei Nachforderungen, die bereits vor dem Leistungsbezug erstmals fällig geworden sind und z.B. in der nachfolgenden Abrechnung erneut geltend gemacht werden, handelt es sich nicht mehr um einen aktuellen Heizkostenbedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, sondern um Energieschulden i.S.d. § 22 Abs. 8 SGB II. Gleiches gilt, wenn Nachforderungen aufgrund nicht ordnungsgemäß erbrachter Vorauszahlungen entstanden sind.

Wurde bereits vor dem Abrechnungszeitraum ein Kostensenkungsverfahren abgeschlossen und wurden nachfolgend nur noch die angemessenen Heizkosten berücksichtigt, sind Nachforderungen aus der Jahresabrechnung als Heizkosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht mehr anzuerkennen.

5.2 Rückzahlungen und Guthaben

Rückzahlungen und Guthaben, die dem Heizkostenbedarf zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für die Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift (§ 22 Abs. 3, 1. Halbsatz SGB II).

Guthaben im Abrechnungszeitraum,

- die vor dem Leistungsbezug entstanden sind und im Leistungszeitraum zufließen, mindern die Aufwendungen für die Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.
- die während des Leistungsbezuges entstanden sind und erst nach Beendigung des Leistungsbezuges zufließen, verbleiben bei der ehemals anspruchsberechtigten Person.

Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für die Heizung beziehen, bleiben außer Betracht (§ 22 Abs. 3 2. Halbsatz SGB II).

Bei Absenkung der anerkannten Heizkosten auf den maßgeblichen Grenzwert steht der nicht als Bedarf anerkannte Heizkostenbetrag - je nach Höhe des monatlichen Absenkungsbetrages - ganz bzw. teilweise der leistungsberechtigten Person zu, da sie / er diese Aufwendungen aus ihrem / seinem Regelbedarf getragen hat.

Beispiel:

Abrechnungszeitraum 1.1. - 31.12.2018, Heizkostenguthaben 150 EUR

Heizkostenvorauszahlung mtl.	85,00 EUR
anerkannter Bedarf mtl.	74,50 EUR
Anteil leistungsberechtigte Person mtl.	10,50 EUR

Vom Guthaben über 150,00 EUR stehen der leistungsberechtigten Person 126,00 EUR (12 x 10,50 EUR) zu. 24,00 Euro mindern im Folgemonat der Rückzahlung oder der Gutschrift den Heizkostenbedarf.

5.3 Einreichung nach Fälligkeit

Wird die Jahresrechnung erst nach Fälligkeit der Nachforderung eingereicht, steht dies einer Berücksichtigung als aktuellen Heizkostenbedarf im Monat der Fälligkeit nicht entgegen, sofern für den Monat der Fälligkeit bereits Leistungen nach dem SGB II beantragt wurden / erbracht werden.

Sofern wegen der verspäteten Einreichung der Jahresrechnung eine Minderung der Bedarfe für Heizung im Monat, der auf die Rückzahlung / Gutschrift folgt, nicht mehr möglich ist, ist eine Aufhebung und Erstattung nach den Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB zu prüfen.

6 Zeitlich begrenzte Anerkennung des Heizkostenbedarfs

Die meisten Energieversorger begrenzen die Vorauszahlungen und erstellen dann zunächst die Jahresrechnung. Nach der laut Abschlagsplan letztmalig fälligen Vorauszahlung fallen bis zur Erstellung der Jahresrechnung somit keine weiteren Vorauszahlungen an, es entsteht folglich in diesem Zeitraum kein Heizkostenbedarf.

Der BWZ ist in diesen Fällen auf den Monat, in dem die letzte bekannte Vorauszahlung fällig ist, zu begrenzen. Die Verkürzung des BWZ ist mit Hinweis auf § 41 SGB II im Bewilligungsbescheid zu begründen (Ermessensabwägung).

Legt ein Energieversorger in der Abschlagsforderung fest, dass auch über den Abschlagsplan hinaus bis zur Erstellung der nächsten Jahresrechnung die monatlichen Vorauszahlungen fällig werden, sind diese unbegrenzt fälligen Vorauszahlungen als Heizkostenbedarf anzuerkennen.

Zum Umgang mit Fällen, bei denen die Fälligkeit der Heizkostenabschläge im anstehenden Bewilligungszeitraum ausläuft: [Prüfschema Begrenzte Heizkostenfälligkeit](#)